

**Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
Dezernat 33 - Besondere Verfahrensarten**

**zur bergrechtlichen Planfeststellung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes
Kiessandtagebau Magdeburg Großer Anger
und zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Prozesswasser
aus dem Barleber See II zum Zwecke der Kieswäsche und Nassaufbereitung der im
Vorhabensgebiet Barleben/Rothensee gewonnenen Kiese und Kiessande im Kieswerk
Rothensee und die Einleitung des Prozesswasser aus der Aufbereitung über eine
Spülkippe in den Barleber See II.**

Gemäß § 5a Bundesberggesetz (BBergG) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 74 Abs. 4 und Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekannt gegeben:

Die Hülskens Barleben GmbH & Co. KG, gewinnt im Vorhabensgebiet Barleben/Rothensee Kiese und Kiessande. Zur Weiterführung des Betriebes am Standort Rothensee bis zum Jahr 2047 ist als Nachfolgetagebau für den ausgekiesten Kiessandtagebau Barleben/Adamsee der Aufschluss der ca. 95 ha großen grundeigenen Lagerstätte Magdeburg Großer Anger geplant.

Die Hülskens Barleben GmbH & Co. KG legte dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) mit Schreiben vom 03.12.2018 den obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das bergbauliche Gewinnungsvorhaben Kiessandtagebau Magdeburg Großer Anger zur Planfeststellung vor.

Mit Bescheid des LAGB vom 08.04.2021 (Az.: 33.16-05120-5241-6652/2021) ist der obligatorische Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Magdeburg Großer Anger gemäß §§ 52 Abs. 2a und 57a bis 57c Bundesberggesetz (BBergG) zugelassen worden. Mit dem bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss wurde die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Prozesswasser für die Kieswäsche und Nassaufbereitung aus und in den ehemaligen Kiessee Barleber See II erteilt.

A. Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses

1. Planfeststellung

Der obligatorische Rahmenbetriebsplan der Hülskens Barleben GmbH & Co. KG für das bergbauliche Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Magdeburg Großer Anger“ vom 03.12.2018 wird gemäß §§ 52 Abs. 2a und 57a bis 57c BBergG festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst den Aufschluss der grundeigenen Lagerstätte Magdeburg Großer Anger auf einer Fläche von etwa 95 ha sowie die Errichtung und den Betrieb der zugehörigen Infrastruktureinrichtungen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist nach Maßgabe der gemäß Punkt A. II. dieses Beschlusses aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder abweichende Nebenbestimmungen ergeben. Die unter Punkt A. III. dieses Beschlusses aufgeführten Nebenbestimmungen sind umzusetzen. Die Hinweise unter Punkt A. IV. dieses Beschlusses sollen berücksichtigt werden.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

Die Entscheidung ergeht nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG im Hinblick auf alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der von dem Planfeststellungsbeschluss konzentrierten öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. Dazu zählen natur- und artenschutzrechtliche sowie wasserrechtliche und denkmalschutzrechtliche Genehmigungen.

2. Wasserrechtliche Erlaubnis

Im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde wird folgende wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nrn. 4 u. 5 sowie Abs. 2 Nr. 2 WHG erteilt:

2.1. Wasserentnahme für Kieswäsche und Nassaufbereitung

Erteilt wird die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 WHG für die Entnahme von 3.612.000 m³/a Wasser aus dem Oberflächengewässer Barleber See II bei gleichzeitiger Wiedereinleitung des chemisch und biologisch unveränderten Prozessrücklaufwassers (Trübe) aus der stationären Aufbereitungsanlage über ein Spülfeld in den Barleber See II.

B. Hinweise zur Zulassungsentscheidung:

Der Planfeststellungsbeschluss und die wasserrechtliche Erlaubnis enthalten Nebenbestimmungen.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Beschlusses.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

Gegen die wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

D. Hinweise zur Auslegung:

Gemäß § 1 Nr. 6 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) sind die Vorschriften des PlanSiG auf das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren anwendbar. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses nebst der damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis sowie des festgestellten Rahmenbetriebsplans gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG i. V. m. § 27a Abs. 1 Satz 2 VwVfG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss nebst der damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis sowie der festgestellte obligatorische Rahmenbetriebsplan stehen in der Zeit vom

02.06.2021 bis einschließlich 15.06.2021

auf der Internetseite des LAGB unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/magdeburg-grosser-anger/> oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Service → Bekanntmachungen“ zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot werden jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses nebst der damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis mit einer Ausfertigung des festgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen in der Zeit vom

02.06.2021 bis einschließlich 15.06.2021

während der angegebenen Zeiten unter Beachtung der jeweils gültigen allgemeinen Abstands- und Hygienevorschriften zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Einsichtnahme in die Unterlagen erfordert, wie sich aus der nachfolgenden Aufstellung ergibt, zumeist eine vorherige telefonische Terminabsprache.

- **Landeshauptstadt Magdeburg**

Baudezernat, Stadtplanungsamt Magdeburg, Raum 617, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg (vorab telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter Telefon- Nr.: 0391 / 540-5381):

Montag:	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch:	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- **Gemeinde Barleben**

Haus 1, Raum 0.07, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben (vorab telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter Telefon-Nr.: 039203 / 565-2111):

Montag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Während der Einsichtnahme sind die allgemeinen Hygieneregeln der aktuellen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Sollte es infolge der COVID-19-Situation während der Auslegung der Unterlagen zu einer vollständigen Schließung von Auslegungsstellen für den Publikumsverkehr kommen oder der Zugang zu Auslegungsstellen einzelnen Personen aus sonstigen pandemiebedingten Gründen untersagt sein, wird als weiteres zusätzliches Informationsangebot im vorgenannten Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG der Versand der Unterlagen im pdf-Format auf CD/DVD angeboten. Wenn Sie dieses Angebot nutzen wollen, können der Planfeststellungsbeschluss

nebst der damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis und dem festgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan unter poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter Telefon-Nr.: 0345 / 52 12- 0 angefordert werden.

Mit dem Ende der 2-wöchigen Veröffentlichung im Internet gelten die Entscheidungen den Betroffenen gegenüber als bekannt gegeben.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss darüber hinaus von den Betroffenen beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Straße 38, 06118 Halle/Saale schriftlich oder elektronisch (poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter 0345 / 52 12-0) angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/ Öffentlichen Bekanntmachung abrufbar.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das LAGB erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzerklärung des LAGB finden Sie unter https://lagb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/LaGB/bergwesen/pdf/LAGB_Datenschut-zerklaerung_2019.pdf oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Bergbau → Besondere Verwaltungsverfahren → Datenschutzerklärung“.